



## Statuten



## **Name, Sitz und Zweck des Clubs**

### Art. 1

Der Fussball-Club Birr, gegr. 1967, mit Sitz in Birr, bezweckt die körperliche und geistige Förderung seiner Mitglieder durch die Ausübung des Fussballsportes, sowie die Pflege edler Kameradschaft.

Der F.C.B. ist politisch und konfessionell neutral.

Der F.C.B. gehört seit Juni 1967 dem Schweizerischen Fussball-Verband an.

## **2.Clubfarben**

### Art. 2

Die Farben des Clubs sind grün-gelb.

## **3.Mitgliederschaft**

### Art. 3

Der F.C.B. besteht aus:

- a) Ehrenmitglieder
- b) Aktivmitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Junioren

Die Mitgliedschaft kann jede Person mit gutem Leumund erwerben. Eintrittsgesuche müssen schriftlich an den Vorstand erfolgen. Dieser entscheidet über Annahme oder Abweisung des Gesuches. Im Falle der Abweisung entscheidet über ein Wiedererwägungsgesuch die Clubversammlung. Jedes neueintretende Mitglied erhält nach Bezahlung des Jahresbeitrages die Mitgliederkarte und die Statuten.

### Art. 4

Ehrenmitglieder können vom Vorstand oder aus Mitgliederkreisen vorgeschlagen werden. Zu deren Ernennung bedarf es durch die Mitgliederversammlung der Dreiviertelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

- a) Mitglieder und Gönner, die sich besonders um den Club verdient gemacht haben.
- b) Mitglieder, die 10 Jahre im Vorstand oder Kommission tätig gewesen sind, sofern Sie Ihre Funktion ehrenamtlich und zur Zufriedenheit ausgeführt haben.

Die Ernennungsurkunde ist bei einem Clubanlass zu überreichen.

### Art. 5

Als Aktivmitglied können solche Personen aufgenommen werden, die das vom SFV vorgeschriebene Altersjahr zurückgelegt haben.

#### Art. 6

Als Passivmitglieder können Freunde und Gönner des Clubs aufgenommen werden.

#### Art. 7

Die Junioren umfassen die Altersstufen, wie sie der SFV umschreibt. Zur Aufnahme der minderjährigen Spieler bedarf es der schriftlichen Zustimmung der Eltern, der Pflegeeltern oder des Vormundes. Nach Ablauf des Juniorenalters, gemäss SFV, erfolgt ohne weiters der Übertritt zu den Aktivmitgliedern.

#### Art. 8

Kein Aktivmitglied oder Juniorenmitglied darf ohne Genehmigung des Vorstandes zugleich einem anderen Fussballclub als Aktiv- oder Juniorenmitglied angehören, mit diesem Spiele austragen oder bei diesem als Trainer tätig zu sein. Die Aktivmitglieder und die Junioren sind verpflichtet, sich dem Club für den Sportbetrieb (Training, Wettspiele) und anderen sportlichen Veranstaltungen, sowie allen Anlässen jederzeit zur Verfügung zu stellen.

#### Art. 9

Den Übertritt von einer Mitgliederkategorie in eine andere erledigt der Vorstand. Im Interesse des Clubs kann der Vorstand Übertritte von sich aus anordnen.

#### Art. 10

Wer seinen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, den Statuten und Reglementen, oder dem Club und den Vorstandsbeschlüssen zuwider handelt, kann ausgeschlossen und beim SFV zum Boykott angemeldet werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

#### Art.11

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tag der Austrittserklärung, bzw. dem darauf folgenden, letzten Meisterschaftsspiel. Letztere hat nur Gültigkeit, wenn sie mit Einschreibebrief an den Vorstand gerichtet ist. Der Austretende haftet bis zum Schluss für den Mitgliederbeitrag des laufenden Geschäftsjahres, d.h. bis zum Ende der Fussballsaison. (siehe Art. 17). Bei Nichtbezahlung kann für denselben, sowie auch für etwaige weitere Rückstände auf gesetzlichem Weg vorgegangen werden. Auch kann beim Fussball-Komitee des SFV der Boykott angemeldet werden.

### **4. Pflichten der Mitglieder**

#### Art. 12

Sämtliche Mitglieder, sind gegenüber dem Club beitragspflichtig. Sie sind von dem Monat an beitragspflichtig, in welchem sie in den

Verein aufgenommen werden. Der Beitrag ist innerhalb 30 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen. Die Beitragspflicht endet mit dem Austritt aus dem Club. Es ist der ganze Jahresbeitrag zu bezahlen unabhängig davon wann der Austritt während der Saison erfolgt. Bei Eintritt nach dem 1. Dezember der laufenden Saison ist nur der halbe Beitrag zu entrichten.

Ausgenommen von der Beitragspflicht sind die Ehren-, Vorstands- und Kommissionsmitglieder, sowie die für den Verein gemeldeten Schiedsrichter und Trainer.

Die Festsetzung dieser Beiträge beschliesst die ordentliche Generalversammlung. Die Erhebung der Beiträge erfolgt einmal pro Geschäftsjahr.

#### Art. 13

In besonderen Fällen kann der Club von den stimmberechtigten Mitgliedern ausserordentliche Beiträge erheben, worüber die Generalversammlung oder die Clubversammlung mit Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen entscheidet.

#### Art. 14

Jedes Mitglied macht sich zu Pflicht, die Ehre des Fussball-Club Birr hochzuhalten und sich den statuarischen Bestimmungen und den Vorstands- und Kommissionsbeschlüssen zu unterziehen.

#### Art. 15

In den Vorstand sind alle Mitglieder wählbar, ausgenommen Junioren unter 18 Jahren.

### **5. Rechte der Mitglieder**

#### Art. 16

a) Ehren-, Aktivmitgliedern sowie Junioren ab zurückgelegtem 17. Altersjahr:

1. Stimmrecht in allen Clubangelegenheiten.
2. Wahlfähigkeit zu allen Clubämtern.
3. Aktive Teilnahmen an den Trainings- und Wettspielen, zu denen sie entsprechend ihrer Eignung und Leistung fähig sind.

4. Finanzielle Vergünstigung bei Wettspielen, und anderen Veranstaltungen des Clubs, mit Ausnahme der Schweizercupspiele, bei denen der volle Eintrittspreis zu bezahlen ist.

5. Von einem austretenden Vereinsmitglied darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

6. Der Vorstand oder 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder können eine ausserordentliche Generalversammlung beantragen.

b) Passivmitgliedern:

1. Teilnahme an sämtlichen Versammlungen und Veranstaltungen des Clubs.

2. Finanzielle Vergünstigung bei Wettspielen und anderen Veranstaltungen des Clubs, mit Ausnahme der Schweizercupspiele, bei denen der volle Eintrittspreis zu bezahlen ist.

c) Junioren:

1. Aktive Teilnahme an den Trainings- und Wettspielen, zu denen sie entsprechend ihrer Eignung und Leistung fähig sind.

2. Finanzielle Vergünstigung bei Wettspielen und anderen Veranstaltungen des Clubs.

3. Von einem austretenden Junioren darf keine Austrittsgebühr erhoben werden.

## **6. Organisation**

Art. 17

Die Organe des Clubs sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Clubversammlung
- c) Der Vorstand
- d) Die Spielkommission
- e) Die Rechnungsrevisoren

Das Geschäftsjahr (Saison) dauert vom 1. Juli bis 30. Juni des folgenden Jahres.

## **7. Mitgliederversammlung**

Art. 18

Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr nach Abschluss der Spielsaison statt. Sie ist unter Bekanntgabe der Traktandenliste durch den Vorstand einzuberufen und den Mitgliedern mindestens 2 Wochen vor Abhaltung und durch Zustellung der Traktandenliste bekannt zu geben. Der bisherige Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung bis zum Ende. Anträge zu Händen der GV sind schriftlich an den Präsidenten zu richten.

Die Statuarischen Traktanden der Generalversammlung sind folgende:

1. Begrüssung und Appell
2. Wahl der Stimmenzähler
3. Protokoll der letzten Generalversammlung
4. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte
  - a) des Präsidenten
  - b) des Kassiers
  - c) des Sportchefs
  - d) des Juniorenobmannes
  - e) des Seniorenobmannes
  - f) der Rechnungsrevisoren
5. Mutationen
6. Wahlen
  - a) Präsident
  - b) Vorstand
  - c) 2 Rechnungsrevisoren
7. Wahl des Platzwartes und Materialverwalters
8. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Erhebung event. ausserordentlicher Beiträge
9. Statutenrevision
10. Ehrungen, Ernennung von Ehrenmitgliedern
11. Anträge der Mitglieder

Solche können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 10 Tage vor der Generalversammlung oder ausserordentlichen Generalversammlung dem Vorstand schriftlich

eingereicht werden oder zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies an der GV verlangen.

## 12. Verschiedenes

### Art. 19

Die Clubversammlung kann vom Vorstand nach Bedarf einberufen werden. Wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer Clubversammlung schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen, so ist dieselbe innert 20 Tagen abzuhalten.

### Art.20

Stimmberechtigte sind Ehren-, Aktivmitglieder sowie Junioren ab zurückgelegtem 17. Altersjahr.

### Art.21

Die Teilnahme an der Generalversammlung ist für Aktiv- und Senioren-/Veteranenmitglieder wie auch für Junioren A obligatorisch. Begründete Entschuldigungen sind dem Vorstand vor der Versammlung einzureichen. Für jedes zur Generalversammlung eingeladenes Vereinsmitglied, welches an der Generalversammlung ohne Abmeldung nicht erscheint, wird gemäss den angenommenen Antrag an der letzten Generalversammlung des FC Birrs am 17. Juni 2013, eine Busse von CHF 20.- ausgehändigt. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.

#### Art. 22

Bei Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Geheim Abstimmungen werden nur vorgenommen, wenn es die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

### **8. Vorstand**

#### Art. 23

Die Clubleitung (Vorstand) besteht aus:

1. Dem Präsidenten
2. Dem Vizepräsidenten
3. Aktuar und Protokollführer
4. Dem Kassier
5. Dem Marketingverantwortlichen
6. Dem Sportchef 1. Mannschaft
7. Dem Senioren-/Veteranenobmann
8. Dem Juniorenobmann (auch max. 2 möglich)
9. Dem Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sind Ersatzwahlen notwendig, so treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein. Bei Amtsübergabe ist jeder Ausscheidende für seine Amtsführung und richtige

Geschäftsübergabe dem Club gegenüber verantwortlich. Jeder Gewählte hat förmliche Übergabe zu verlangen.

Der Vorstand kann nach Bedürfnis erweitert oder gekürzt werden. Der Vorstand tagt auf Einberufung durch den Präsidenten, oder wenn es die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangen. Die Amtsdauer des Vorstandes und der Funktionäre beträgt jeweils 1 Jahr. Nach Ablauf dieser Zeit sind alle wieder wählbar. Aus- und Rücktritte aus dem Vorstand und aus anderen Chargen sind dem Präsidenten/Vorstand vor der Generalversammlung zu unterbreiten. Die Rücktritte haben schriftlich bis zum 31. März der laufenden Saison zu erfolgen.

#### Art. 24

Der Vorstand besorgt alle Geschäfte, soweit sie nicht von der Mitgliederversammlung erledigt werden.

#### Art. 25

Kompetenzsumme des Vorstandes Fr. 1'000.00 pro Jahr für Auslagen ausserhalb der ordentlichen betriebsnotwendigen Geschäfte.

#### Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, worunter sich der Präsident oder Vizepräsident und Kassier befinden müssen, anwesend sind (oder siehe Art. 27 b).

#### Art. 27 a

Der Vorstand vertritt den Club rechtsverbindlich nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Club führt der Präsident mit dem Kassier oder mit dem für das zutreffende Geschäft zuständige Vorstandsmitglied. Im Verhinderungsfall zeichnen die zuständigen Stellvertreter.

#### Art. 27 b

Verein ohne Präsident: Der Verein kann von einem Interims-Präsidenten (siehe Art. 28, befristet), einem Co-Präsidium (siehe Art. 28 + 29) oder dem gesamten Vorstand geleitet werden (siehe Punkt 8). Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder, worunter sich der Kassier befinden muss, anwesend sind.

### **9. Funktion und Pflichten der Vorstandsmitglieder**

#### Art. 28

Der Präsident leitet sowohl die Vereinsversammlungen wie auch die Vorstandssitzungen. Seinen Anordnungen – unter Einbezug des Vorstandes - haben sämtliche Mitglieder Folge zu leisten. Der Präsident oder Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied führen die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien. In dringenden Fällen ist er befugt, Präsidialverfügungen zu treffen, welche an der nächsten Vorstandssitzung zur Kenntnis zu bringen sind. Er hat zuhanden der Generalversammlung einen ausführlichen

Jahresbericht zu erstatten. Er vertritt den Verein nach aussen.

#### Art. 29

Der Vizepräsident steht dem Präsidenten in seinen Arbeiten bei und tritt gegebenenfalls in dessen Rechte und Pflichten. Er kann mit speziellen Aufgaben betraut werden.

#### Art. 30

Der Kassier hat über das gesamte Finanzwesen des Vereins eine Buchhaltung zu führen, anhand derer er über den finanziellen Stand des Clubs jederzeit Rechenschaft zu geben vermag. Am Ende des Geschäftsjahres hat der Kassier die Rechnung abzuschliessen und einen schriftlichen Kassabericht zu verfassen. Der Abschluss ist vor der Generalversammlung den Rechnungsrevisoren zur Kontrolle zu unterbreiten. Er ist dafür verantwortlich, dass die Bussen und laufenden Zahlungsverpflichtungen termingerecht beglichen werden. Über das finanzielle Ergebnis von Vereinsveranstaltungen hat er eine Separatrechnung zu erstellen. Er kann nötigenfalls andere Mitglieder zur Mithilfe heranziehen. Diese sind ausschliesslich dem Kassier gegenüber verantwortlich, der seinerseits die Haftung gegenüber dem Club übernimmt. Der Kassier ist für den Kassendienst auf dem Sportplatz und bei anderen Anlässen zuständig. Er wird unterstützt durch die Platzkassiere, die den Einzug bei den Spielen vornehmen.



#### Art. 31

Der Spielkommissionspräsident ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf des gesamten Spielbetriebes. Er organisiert auch den Einzug der Aktiv- und Passivmitgliederbeiträge. Für diese Arbeit haben ihn sämtliche Mitglieder durch ihre Mithilfe zu unterstützen.

#### Art. 32

Der Sportchef hat sich allen Obliegenheiten des Aktivwesens anzunehmen. Er ist zuständig für die Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Aktivmannschaften sowie dem Trainingsbetrieb. In Zusammenarbeit mit dem Juniorenobmann stellt er die Förderung der Junioren sicher („Jugend + Sport“).

#### Art. 33

Der Seniorenobmann steht den Senioren und Veteranen (Seniorenabteilung genannt) vor. Sie ist ein Bestandteil des Gesamtvereins. Der Seniorenobmann ist durch die Generalversammlung zu wählen und vertritt die Seniorenabteilung im Vorstand. Im Übrigen organisiert sich diese Abteilung selbst. Sie darf jedoch den Interessen des Gesamtvereins nicht entgegenwirken.

#### Art. 34

Der Juniorenobmann hat sich allen Obliegenheiten des Juniorenwesens anzunehmen. Er ist verantwortlich für die Förderung und Betreuung der Jugendfussballbewegung sowie für die Durchführung

der Kurse und Prüfungen im Rahmen des Reglements „Jugend + Sport“. Er ist zuständig für die Auswahl, Vorbereitung und Betreuung der Juniorenmannschaften. Zusammen mit den Juniorentrainern hat er die Verantwortung für die technische, methodische und pädagogische Ausbildung der Junioren sowie die Organisation und Durchführung des gesamten Trainingsbetriebes dieser Abteilung. Der Juniorenobmann wird von der Generalversammlung gewählt, hingegen konstituiert sich die Juniorenkommission nach Rücksprache mit dem Vorstand selbst.

#### Art. 35

Der Marketingverantwortliche hat sich allen Obliegenheiten des Marketingwesens anzunehmen. Er hat sich insbesondere um die stetige Neuanwerbung möglicher Sponsoringpartner für den FC Birr zu kümmern. Die Interessen und den Auftritt des Gesamtvereins sollen sichergestellt werden.

#### Art. 36

Die Vorstandsmitglieder können mit zusätzlichen Aufgaben betraut werden.

#### Art. 37

Der Aufgabenbereich der Funktionäre sowie die Teilnahme an Vorstandssitzungen wird vom Vorstand festgelegt. Die Funktionäre üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Sie sind weder beschlussfähig noch vertreten sie den Club (rechtsverbindlich) nach aussen.

#### Art. 38

Spezialkommission: Für die Durchführung von Vereinsanlässen (z.B. Turniere) werden Spezialkommissionen durch den Vorstand gebildet. Sie sind dem Vorstand unterstellt und haben über ihre Tätigkeit dem Vorstand Bericht zu erstatten. Die Vorsitzenden der Kommissionen leiten die Sitzungen und besorgen die laufende Korrespondenz. Ein Mitglied des Vorstands kann selbst den Vorsitz von Spezialkommissionen führen.

#### Art. 39

Rechnungsrevisoren: Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Sie haben das Recht, jederzeit Kassen und Inventar einer gründlichen Prüfung zu unterziehen, sowie die Pflicht, allfällige Unstimmigkeiten sofort dem Vorstand zur Kenntnis zu bringen. Sie prüfen jeweils die Rechnungsabschlüsse und erstatten der Generalversammlung darüber Bericht. Der Revisorenbericht zuhanden der Generalversammlung ist dem Vorstand mindestens 8 Tage vor deren Stattfinden vorzulegen.

#### Art. 40

Gegen Beschlüsse des Vorstandes und der übrigen Kommissionen kann an die Mitgliederversammlung rekuriert werden. Rekurse sind innert 10 Tagen nach Bekanntgabe eines Beschlusses dem Vorstand für die nächste Versammlung schriftlich einzureichen.

### **9. Spielkommission**

#### Art. 28

Die Spielkommission setzt sich zusammen aus:

1. Dem Präsidenten
2. Dem Spiko

Die Spielkommission überwacht und organisiert dem Sportbetrieb, die Ansetzung der Wettspiele und Trainings. Die Spielkommission kann für Verfehlungen und Zuwiderhandlungen im Spielbetrieb Verweisen und Bussen von Fr. 5.00 bis zu Fr. 50.00 aussprechen. Ferner kann sie Suspensionen bei Wettspielen im Einverständnis mit dem Vorstand verhängen. Wettspielabschlüsse sind von der Spielkommission zu tätigen, unter Genehmigung durch den Vorstand.

### **10. Juniorenkommission**

#### Art. 29

Die Juniorenkommission besteht aus:

1. Dem Juniorenobmann / den Juniorenobmännern
2. Den Trainern

Die Juniorenkommission organisiert und leitet den Sportbetrieb der Junioren. Sie führt ein genaues Verzeichnis der Mitglieder und überwacht periodisch den Zustand der vom Club den Junioren zur Verfügung gestellten Ausrüstungsgegenstände (Leibchen).

Der Juniorenobmann erledigt alle Korrespondenzen mit den Verbänden. Der Juniorenobmann hat den Weisungen der Spielkommission Folge zu leisten.

### **11. Seniorenkommission**

Art. 30

Die Seniorenkommission besteht aus:

1. Dem Seniorenobmann
2. Den Trainern

Die Seniorenkommission organisiert und leitet den Sportbetrieb der Senioren- und Veteranenmannschaften. Sie führt ein genaues Verzeichnis der Mitglieder und hat den Weisungen der Spielkommission Folge zu leisten.

### **13. Finanzielle Verbindlichkeiten**

Art. 31

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Einzelne Vorstands- und Vereinsmitglieder können für die Clubschulden nicht haftbar gemacht werden.

Art. 32

Das Clubvermögen setzt sich zusammen aus:

1. Den ordentlichen und ausserordentlichen Beiträgen der Mitglieder gemäss Art. 13
2. Den Einnahmen bei Veranstaltungen
3. Spieleinnahmen
4. Sponsoren, Zuweisungen und Geschenke
5. Zinsen

Art. 33

Die Eintrittspreise für Veranstaltungen jeglicher Art werden vom Vorstand festgelegt.

Art. 34

Alle Mitglieder und Funktionäre haben freien Eintritt zu den Heim-Wettspielen des Clubs (ausgenommen Cup- und Entscheidungsspiele).

#### Art. 35

Der Vorstand erhält die Kompetenz zur Verpflichtung der Trainer. Der Vertrag muss den finanziellen Verhältnissen angepasst sein.

#### Art. 36

Bussen: Vom Fussballverband gebüsste Spieler zahlen ihre Bussen selber. Ausnahmen kann der Vorstand beschliessen.

#### Art. 37

Der Vorstand ist ermächtigt, für die Bezahlung der Mitgliederbeiträge im Falle von Unfall oder Krankheit Ausnahmen zu bewilligen.

### **14. Schlussbestimmungen**

#### Art. 38

Eine Änderung oder Revision der Statuten kann nur mit 2/3 Mehrheit der an der ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung gültig abgegebenen Stimmen vorgenommen werden. Dieses Traktandum muss den Mitgliedern vor der betreffenden Versammlung bekannt gegeben werden. (Siehe Art. 19). Alle beschlossenen Statutenänderungen unterliegen der Genehmigung des Fussball-Komitees des SFV.

#### Art. 39

Die Statuten und Verträge der Mitgliedervereine erklären die Statuten, Reglemente und Beschlüsse des Verbandes, der FIFA sowie der UEFA für ihre Mitglieder, Spieler und Funktionäre als verbindlich.

#### Art. 40

Die Auflösung des Clubs kann nicht beschlossen werden, wenn 7 stimmberechtigte Mitglieder dagegen sind. Das Vereinsvermögen, das nicht unter die Mitglieder verteilt werden darf, wird im Falle der Auflösung dem Schweizerischen Fussball-Verband zur Verwahrung übergeben zu Handen eines allfälligen neu entstehenden Clubs in Birr mit gleichem Namen und gleichem Zweck, insofern er diesen Artikel in gleicher Fassung in seine Statuten aufnimmt und als Mitglied dem Schweizerischen Fussball-Verband (SFV) beitrifft. Anstelle des SFV kann mit der Verwaltung des Vereinsvermögens des F.C.B. auch der Gemeinderat von Birr beauftragt werden, unter Einhaltung der gleichen Verpflichtungen, wie sie dem SFV übertragen worden sind.

#### Art. 41

Spielregeln: Als Spielregeln gelten diejenigen des Schweizerischen Fussball-Verbandes. Sämtliche Mitglieder des Clubs sind verpflichtet, sich den Statuten und Reglementen des SFV sowie den Anordnungen seiner Organe zu fügen.

Art. 42

Unfälle: Der Fussball-Club Birr kann für die durch Unfälle entstehenden Kosten nicht haftbar gemacht werden.

Art. 43

Aufgebote zu Wettspielen und Trainings: Aktive, Junioren, Senioren und Veteranen haben jedem Aufgebot zu Wettspielen, Übungen oder auch Arbeiten (Platzinstandstellung, Vorbereitungsarbeiten für Turniere usw.) Folge zu leisten. Im Verhinderungsfalle ist dem Aufbietenden umgehend Mitteilung zu machen. Als Entschuldigungsgründe gelten Krankheit, Militärdienst, berufliche Inanspruchnahme oder schwerwiegende Familienangelegenheiten. Andernfalls hat das Mitglied mit Sanktionen der Vereinsleitung zu rechnen.

Art. 44

Vorliegende Statuten treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand des SFV in Kraft. Alle ihnen widersprechenden Clubbeschlüsse sind damit aufgegeben.

Die vorliegenden Statuten ersetzen die bisherigen vom 27. März 1991 sowie sämtliche Beschlüsse in dieser Beziehung gefassten Beschlüsse, die damit ausser Kraft gesetzt sind. Sie wurden an der ordentlichen Generalversammlung vom 17. Juni 2013 mit der statuarischen Mehrheit genehmigt.

Birr, 4. November 2013

**Vorstand FC Birr**

Der Kassier:

Der Marketingverantwortliche:

Der Sportchef 1. Mannschaft:

Der Senioren-/Veteranenobmann:

Der Juniorenobmann:

Der Juniorenobmann:

Der Sportchef 2. Mannschaft: